

Vertrag über Consulting-Dienstleistungen

zwischen

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

("EXASOL")

Neumeyerstr. 22-26

90411 Nürnberg

und

zzz_test_admin

("XYZ" oder "Vertragspartner")

Status	Entwurf
Vertragsnummer	00015197.1
Angebot freibleibend bis:	06.04.2016
Verantwortlicher	Gunther Schweer Sales Manager +49 172 8376719 gunther.schweer@exasol.com

1 Vorbemerkung

1.1 EXASOL bietet ihren Kunden und Partnern auf dienstvertraglicher Grundlage Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Implementierung ihrer Lösungen auf Basis der EXASOL Database Software an.

1.2 Contract partner description

1.3 Purpose of contract

2 Leistungsumfang

2.1 Service description

2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die vorgenannten Leistungen die Vergütung entsprechend dem/den Leistungsschein(en) zu entrichten.

3 Spezielle Bedingungen

Special Terms

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis die Allgemeinen Vertragsbedingungen „Consulting“ von EXASOL.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Datum: _____ Datum: _____

zzz_test_admin

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Name: _____

Anlage 1. Allgemeine Vertragsbedingungen "Consulting" der EXASOL Europa Vertriebs GmbH

1 Leistungsinhalt

- 1.1 Im Rahmen von Consulting-Leistungen schuldet EXASOL die Beratung und Unterstützung des Vertragspartners nach Maßgabe des in dem Leistungsschein beschriebenen Gegenstands und Umfangs.
- 1.2 Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet EXASOL im Rahmen des Consultings kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verpflichtung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele.
- 1.3 Consulting-Leistungen, die keine lokale Präsenz beim Kunden erfordern, können remote erbracht werden.
- 1.4 EXASOL ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Mitarbeiter von gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen einzuschalten. Wird die Leistung durch einen sonstigen Subunternehmer erbracht, wird der Vertragspartner zuvor unterrichtet.

2 Leistungszeit

- 2.1 Der Vertragspartner vereinbart mit EXASOL einen Termin, zu dem die Consulting-Leistung abgerufen wird. Diese Terminvereinbarung muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Abruf der Leistung erfolgen. Bis zum entsprechenden Zeitpunkt müssen auch Änderungen des Termins mitgeteilt werden. Wird kein Termin vereinbart, besteht kein Anspruch auf das Erbringen der Leistung.
- 2.2 Ruft der Vertragspartner die Leistung zum vereinbarten Termin nicht ab, erlischt der Anspruch auf Durchführung der Consulting-Leistung. In diesem Fall behält EXASOL sich das Recht vor, 80% des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preisangaben von EXASOL zzgl. anfallender Reisekosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Ein Personentag umfasst durchschnittlich acht Stunden. Personentage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stunden- bzw. Minutenbasis abgerechnet.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, stellen die Angaben im Leistungsschein zum Zeitaufwand nur eine unverbindliche Aufwandsschätzung dar. Die Vergütung wird nach tatsächlich aufgewendeten Personentagen bzw. Beratungsstunden zu den im Leistungsschein angegebenen Sätzen abgerechnet. Sollte EXASOL im Laufe der Leistungsdurchführung feststellen, dass die geschätzten Aufwände vermutlich überschritten werden, wird der Vertragspartner darüber unterrichtet. Der Vertragspartner wird unverzüglich über das weitere Vorgehen entscheiden und EXASOL darüber schriftlich informieren.
- 3.4 Ist Zahlung nach Leistungserbringung vereinbart, kann nach einer Leistungserbringung von 2 oder mehr Personentagen eine Teilrechnung gestellt werden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen nach Zugang zur Zahlung fällig und sofort zahlbar ohne Abzug.

4 Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Vertragspartner hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der EXASOL bei der Durchführung der Consulting-Leistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht und erforderliche Entscheidungen treffen und Maßnahmen veranlassen kann.
- 4.2 Der Vertragspartner wird EXASOL sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist EXASOL Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Vertragspartners zu gewähren.

5 Arbeitsergebnisse

- 5.1 Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

5.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

6 Sorgfaltspflicht und Haftung

6.1 EXASOL führt sämtliche Consulting-Leistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die der Entwicklung der Branche und den Bedürfnissen des Vertragspartners in bester Weise gerecht werden.

6.2 EXASOL leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe des Auftragswertes.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von EXASOL.

6.3 EXASOL bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

6.4 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus für zwei Jahre vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

7.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der anderen Vertragspartei gewährt werden.

7.3 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertragliche Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben. Soweit es im Rahmen der Consulting-Leistungen erforderlich ist, dass der Vertragspartner EXASOL Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Personal über seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet wurde und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

8 Sonstiges

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

8.2 Abweichende Vertrags-/Bestellbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn EXASOL diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Stand 03.03.2016